

Geschäftsverzeichnisnr. 1379
Urteil Nr. 86/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Programmdekrets des Wallonischen Parlaments vom 17. Dezember 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Steuern, Abgaben und Gebühren, Wohnungswesen, Forschung, Umwelt, lokaler Behörden und Transportwesen, durch welche die Artikel 60*bis* und 66*ter* in das Erbschaftsteuergesetzbuch eingefügt werden, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juli 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Programmdekrets des Wallonischen Parlaments vom 17. Dezember 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Steuern, Abgaben und Gebühren, Wohnungswesen, Forschung, Umwelt, lokaler Behörden und Transportwesen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Januar 1998), durch welche die Artikel 60*bis* und 66*ter* in das Erbschaftsteuergesetzbuch eingefügt werden.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 31. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 2. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Mai 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1999

- erschienen

- . B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- . RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA J. Dumon *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, insofern diese Bestimmung es den Regionen nur gestatte, die Tarife und die Befreiungen der Erbschaftsteuern und der Übertragung im Todesfall zu ändern, jedoch nicht die Steuerbemessungsgrundlage, was dennoch durch Artikel 2 des Programmdekrets vom 17. Dezember 1997, der in das Erbschaftsteuergesetzbuch einen neuen Artikel *60bis* eingefügt habe, geschehen sei.

A.1.2. Die Wallonische Regierung führt an, Artikel *60bis* führe lediglich einen ermäßigten Steuersatz für den Fall der Übertragung des Eigentumsrechtes eines Unternehmens im Todesfall oder im Falle der Abwicklung eines ehelichen Güterstandes an. Er lege also nicht die Besteuerungsgrundlage fest, die in der Tat weiterhin eine föderale Zuständigkeit geblieben sei. Der Verweis auf die Begriffe des Erbschaftsteuergesetzbuches, nämlich diejenigen des Nettoanteils und der Schuld, anhand deren das besteuerebare Vermögen eingeschätzt werden könne, sei im Zusammenhang mit dem Befreiungsmechanismus erfolgt, das heißt eines Sachbereichs, bei dem niemand anfechte, daß die Zuständigkeit hierfür den Regionen übertragen worden sei.

Selbst wenn man wie der Ministerrat annehmen würde, es sei davon auszugehen, die Wallonische Region habe im vorliegenden Fall im angefochtenen Artikel *60bis* die Besteuerungsgrundlage geändert, könne diese Änderung in Anbetracht der Theorie der impliziten Befugnisse gerechtfertigt werden. Diese Änderung erfolge nämlich in der Nebensache anlässlich der Einführung eines Mechanismus zur Senkung der Erbschaftsteuern, der zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehöre. Diese Trennung sei nämlich notwendig, wenn man nicht die regionale Zuständigkeit zur Festlegung der Steuersätze verneinen wollte. Die Auswirkungen der Änderungen seien marginal, insofern sie sich nur auf einen präzisen Nettoanteil einer Gesamtheit von Gütern bezögen, die im besteuerebaren Vermögen einbegriffen seien, und sich für eine differenzierte Behandlung eigne, da es sich um regionale Steuern handele.

A.1.3. Die Flämische Regierung erinnert daran, daß Artikel 4 § 4 des Finanzierungs Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 besage, der föderale Gesetzgeber bleibe zuständig für die « Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der in Artikel 3 Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 genannten Steuern », und hierzu gehörten die Steuern auf Erbschaften und Übertragungen im Todesfall. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes sei dieser Vorbehalt jedoch besonders einschränkend auszulegen. Die betreffende föderale Zuständigkeit beziehe sich nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage, sondern auf die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage.

Da die Steuerbemessungsgrundlage die Grundlage für die Berechnung der Steuer im konkreten Fall darstelle, sei die « Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage » das Verwaltungsverfahren zur Berechnung der Besteuerungsgrundlage, die « Festlegung » im Sinne der zahlenmäßigen « Festsetzung » im Hinblick auf die Ermittlung der Steuer, das heißt im allgemeinen der Festlegung eines besteuerebaren Titels für einen konkreten Steuerpflichtigen, der dadurch Steuerschuldner werde.

Die Zuständigkeit, die Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes der Föderalbehörde zur « Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage » vorbehalte, beschränke sich also auf die Regeln über die einheitliche Art und Weise, wie die Verwaltung der Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen vorgehe, um die Gesamtheit oder einen Teil der Erbgüter, die zu ihrem Verkaufswert angegeben werden müßten oder könnten, zu bewerten bzw. bewerten zu lassen, und zwar gemäß den Artikeln 19, 20, 111 und 122 des Erbschaftsteuergesetzbuches. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen hätten diese einheitliche Vorgehensweise nicht berührt.

A.1.4. Der Ministerrat nimmt in seinem Erwidierungsschriftsatz das Urteil des Hofes vom 9. Dezember 1998 (Nr. 128/98) zur Kenntnis, in dem dieser die herkömmlichen Unterscheidungen für die Anwendung des Finanzierungssondergesetzes zurückzuweisen scheine: « Das Finanzierungssondergesetz macht keinen Unterschied zwischen ' Steuergegenstand ' und ' Steuerbemessungsgrundlage ' ». Eine solche Auslegung und die Einschränkung des Begriffes der « Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage » führten dazu, die den Regionen verliehenen Zuständigkeiten im weiten Sinne auszulegen und im gleichen Maße diejenigen, die dem föderalen Gesetzgeber verblieben, einzuschränken, obwohl man davon hätte ausgehen können, die Festsetzung einer föderalen Steuer (was eine Regionalsteuer bleibe, wie Punkt B.7.2 Absatz 1 des Urteils Nr. 128/98 bestätige) wäre eine Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers geblieben, mit Ausnahme der zum Begriff der Festsetzung der Steuer gehörenden Elemente, die ausdrücklich durch das Sondergesetz den Regionen zugeteilt würden.

Folglich erklärt er, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.2.1. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung abgeleitet.

Der angefochtene Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 bewirke mehr als eine einfache Änderung des Steuersatzes des Erbschaftsteuergesetzbuches, denn er ändere die Tarifstruktur dieser Steuern, er setze die Anwendung eines Elementes dieses Tarifs aus, er führe eine neue Befreiung und einen ermäßigten Satz ein und lege Bedingungen für die Gewährung dieses ermäßigten Satzes oder dieser Befreiung fest, was gegen die im Tenor des Klagegrunds erwähnten Bestimmungen verstoße.

A.2.2. Die Wallonische Regierung verweist auf die im ersten Klagegrund angeführte Argumentation, aus der hervorgehe, daß es im vorliegenden Fall einerseits keine Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, sondern lediglich eine Änderung des Steuersatzes gebe, und daß andererseits der in Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 vorgesehene Begriff der Befreiung als allgemeiner Begriff zu verstehen sei, der gleichzeitig die Begriffe Freistellung, Steuerfreiheit, Steuerermäßigung und Steuerabzug beinhalte.

A.3.1. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 170 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet.

Aus diesen Bestimmungen gehe hervor, daß der föderale Gesetzgeber über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Steuern und die Restzuständigkeit auf dem Gebiet der Festsetzung der regionalen Steuern verfüge. Die Festlegung des Steuergegenstands sei weiterhin aufgrund von Artikel 170 der Verfassung eine Sache des föderalen Gesetzgebers.

A.3.2. Die Wallonische Regierung verweist erneut auf die im ersten Klagegrund angeführte Argumentation.

A.4.1. Der vierte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 170 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet. Der angefochtene Artikel 2 verstoße gegen die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, insofern er durch die Einführung einer einzigen, für mehrere Erben zusammen geltende Erbschaftsteuer den Steuerpflichtigen bestimme.

A.4.2. Die Wallonische Regierung hebt hervor, daß nur von mehreren Erben die Rede sei, weil die Verringerung der Steuer mit Bedingungen verbunden sei. Dieses Erfordernis sei in Artikel 60*bis* festgeschrieben worden, um dem Fall der Übertragung von Effekten als besteuerbare Vermögenswerte zu entsprechen.

A.5.1. Der fünfte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet.

Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 verstoße gegen diese Bestimmung, insofern er eine Ermäßigung der Erbschaftsteuern gewähre, obschon Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 es den Regionen ausdrücklich verbiete, Ermäßigungen auf Erbschaftsteuern zu gewähren.

A.5.2. Die Wallonische Regierung macht geltend, daß Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 auf den Begriff der Steuerermäßigungen zurückgreife. Wenn man dieser Bestimmung eine zweckdienliche Wirkung verleihen wolle, müsse man einsehen, daß sie nicht mit derjenigen des Begriffs der Änderung des Steuersatzes, auf den sich Artikel 4 § 2 desselben Gesetzes beziehe, verwechselt werden dürfe.

Im übrigen verweist sie auf die im ersten Klagegrund angeführte Argumentation.

A.6.1. Der sechste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet.

Die im Tenor des Klagegrunds erwähnten Bestimmungen drängten eine einschränkende Auslegung der Zuständigkeit der Regionen für Befreiungen auf. So könnten die Regionen diese nur ändern, aber keine neuen schaffen.

Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 schaffe jedoch eine Befreiung zugunsten von anderen Kategorien gewisser Erben und verstoße folglich gegen die im Tenor des Klagegrunds erwähnten Bestimmungen.

A.6.2. Die Wallonische Regierung führt an, daß der sechste Klagegrund unzulässig sei, weil Artikel 172 der Verfassung keine befugnisverteilende Norm sei. Artikel 172 teile nur eine Befugnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt auf. Zur Hauptsache befreie Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 keineswegs von der Zahlung der Erbschaftsteuern, sondern führe lediglich einen neuen Steuersatz ein. Der Klagegrund sei also auch faktisch mangelhaft.

A.6.3. Der Ministerrat erwidere, daß Artikel 172 Absatz 2 im Gegensatz zur Behauptung der Wallonischen Regierung sehr wohl indirekt eine befugnisverteilende Regel zu sein scheine. Er behalte jedem Gesetzgeber (föderal, regional oder gemeinschaftlich) die Befugnis vor, Befreiungen oder Ermäßigungen einer zu seiner Zuständigkeit gehörenden Steuer festzulegen. Wenn es sich um eine föderale Steuer handele (was die Erbschaftsteuern blieben), komme die Befugnis, Befreiungen oder Ermäßigungen festzulegen, dem föderalen Gesetzgeber und nicht einem anderen Gesetzgeber zu.

A.7.1. Der siebte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 5 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet.

Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 führe implizit eine neue Zahlungsfrist der normalen Erbschaftsteuern ein, obwohl der föderale Gesetzgeber alleine zuständig sei, die diesbezüglichen Verfahrensregeln festzulegen.

A.7.2. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß dieser Klagegrund faktisch mangelhaft sei. Der Ministerrat verwechsle nämlich die Zahlungsfrist der Steuer mit der Erfüllung der durch Artikel 60*bis* eingeführten Bedingungen, um die Ermäßigung des Tarifs der Erbschaftsteuern zu erhalten. Diese Bestimmung besage keineswegs, daß er von Artikel 77 des Erbschaftsteuergesetzbuches abweiche, dies im Gegensatz zu dem, was er für die Artikel 48 und 48.2 dieses Gesetzbuches bestimme. So glaube der Ministerrat nur implizit, dies aus der in Artikel 60*bis* § 3 Nrn. 4 und 5 festgeschriebenen Bedingungen ableiten zu können.

Die Kritik an dem Erlaß der Wallonischen Regierung vom 30. April 1998 sei ihrerseits unwirksam, da diese Norm sich der Beurteilung durch den Hof entziehe.

A.8.1. Der achte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet. Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 führe unter Mißachtung der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers Verfahrensregeln ein.

A.8.2. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, dieser Klagegrund sei faktisch mangelhaft, da der Ministerrat den Begriff der Verfahrensregeln mit der Erfüllung der durch Artikel 60*bis* eingeführten Bedingungen, um die Ermäßigung des Tarifs der Erbschaftsteuern zu erhalten, verwechsle.

A.9.1. Der neunte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen abgeleitet. Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 lasse die Region in den Steuerdienst eingreifen. Auf diese Weise solle der Dekretgeber erneut gegen den obengenannten Artikel 5 § 4 verstoßen.

A.9.2. Die Wallonische Regierung führe an, daß der Klagegrund faktisch mangelhaft sei, da nicht nachgewiesen werde, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen den Steuerdienst änderten.

A.10.1. Der zehnte Klagegrund ist wie folgt formuliert:

« Artikel 3 fügt einen neuen Artikel *66ter* in das Erbschaftsteuergesetzbuch ein. Dieser Artikel sieht vor, daß der Steuerbemessungsgrundlage, auf die der neue Artikel *60bis* angewandt wurde, Rechnung getragen wird, um die Progressivität des Tarifs festzulegen. Dieser Grundsatz wird angewandt, indem vorgesehen wird, daß die Grundlage, auf die der ermäßigte Satz angewandt wurde, fiktiv (das heißt ausschließlich zur Berechnung der Progressivität des Satzes) dem Erbteil des Anspruchsberechtigten der durch Artikel *60bis* eingeführten Ermäßigung hinzugefügt wird.

Insofern Artikel 2 durch den Schiedshof für nichtig erklärt werden sollte, müßte Artikel 3 schlußfolgernd das gleiche Los beschieden sein. Die zulässigen und begründeten Klagegründe gegen Artikel 2 müssen folglich auf Artikel 3 ausgedehnt werden. »

A.10.2. Die Wallonische Regierung macht geltend, daß der Klagegrund zu verwerfen sei, insofern nachgewiesen worden sei, daß die Kritik an Artikel *60bis* unbegründet sei.

- B -

B.1. Die Klage richtet sich gegen die Artikel 2 und 3 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Dezember 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Steuern, Abgaben und Gebühren, Wohnungswesen, Forschung, Umwelt, lokaler Behörden und Transportwesen, die folgendermaßen lauten:

« Art. 2. In das Erbschaftsteuergesetzbuch wird für die Wallonische Region ein Artikel *60bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. *60bis*. § 1. In Abweichung von Artikeln 48 und 48.2 wird die Erbschaftsteuer auf 3 % des Nettoanteils in einem Unternehmen festgelegt, soweit die Erbschaft oder die eheliche güterrechtliche Auseinandersetzung, die eine Folge des Sterbefalls ist:

1° sich auf Güter bezieht, die eine Gesamtmasse, einen Geschäftsbereich oder ein Geschäftsvermögen bilden, anhand deren der Erblasser oder sein Ehepartner am Tage seines Sterbens eine industrielle, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübte;

2° sich auf das Volleigentum der Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht, deren tatsächlicher Führungssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist und die in einem industriellen, kaufmännischen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bereich tätig ist.

Die gesamten Wertpapiere, die übertragen worden sind, müssen mindestens 25 % der Wahlrechte bei der Generalversammlung entsprechen.

Wenn die gesamten übertragenen Wertpapiere weniger als 50 % der Wahlrechte bei der Generalversammlung entsprechen, muß außerdem ein Kapitalbeteiligungsvertrag abgeschlossen werden, der mindestens 50 % der Wahlrechte bei der Generalversammlung betrifft. In diesem Kapitalbeteiligungsvertrag verpflichten sich die Vertragsparteien, den in § 3 dieses Artikels erwähnten Bedingungen nachzukommen.

§ 2. Unter Nettoanteil versteht man den Wert der gesamten, in § 1 1° erwähnten Güter oder den Wert der in § 1 2° erwähnten Wertpapiere, welcher um die Schulden ermäßigt wird, mit Ausnahme derjenigen, die speziell für den Erwerb oder die Erhaltung anderer Güter gemacht worden sind.

§ 3. Die in § 1 erwähnte Bestimmung findet nur Anwendung, wenn:

1° das Unternehmen eine Tätigkeit während mindestens fünf Jahren nach dem Todesfall weiterführt;

2° die in Vollezeiteinheiten ausgedrückte Anzahl der Arbeiter im Betrieb wenigstens zu 75 % erhalten wird, und zwar von Jahr zu Jahr während der ersten fünf Jahre nach dem Todesfall;

3° das in einem in § 1 1° erwähnten Betrieb angelegte Vermögen oder das Geschäftskapital einer in § 1 2° erwähnten Gesellschaft infolge Entnahmen oder Verteilungen im Laufe der ersten fünf Jahre nach dem Todesfall nicht vermindert wird;

4° bei der Anmeldung des Erbfalles die Geschäftsnachfolger dem zuständigen Einnehmer eine von der Regierung der Wallonischen Region erteilte Bescheinigung übergeben, die bestätigt, daß die verlangten Bedingungen erfüllt sind. Die Regierung der Wallonischen Region bestimmt die Modalitäten des Antrags und der Erteilung der besagten Bescheinigung;

5° die Geschäftsnachfolger, die in den Genuß der in diesem Artikel vorgesehenen Ermäßigung gekommen sind, außerdem jährlich und während einer Periode von fünf Jahren nach dem Sterbefall den Beweis erbringen, daß die Bedingungen stets erfüllt bleiben, um in den Genuß der Ermäßigung zu kommen. Die Regierung der Wallonischen Region bestimmt die Modalitäten dieses jährlichen Beweises. '

Art. 3. In das Erbschaftsteuergesetzbuch wird für die Wallonische Region ein Artikel *66ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. *66ter*. Im Falle der Anwendung von Artikel *60bis* wird die Grundlage, aufgrund deren die Erbschaftsteuer eingezogen worden ist, dem Erbteil des Bezugsberechtigten der Ermäßigung hinzugefügt, um die auf diesen Erbteil anwendbare progressive Erbschaftsteuer zu bestimmen. ' »

B.2.1. Der Ministerrat erklärt, daß die Artikel 2 und 3 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Dezember 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Sachen Steuern, Abgaben und Gebühren, Wohnungswesen, Forschung, Umwelt, lokaler Behörden und Transportwesen, durch welche die Artikel *60bis* und *66ter* in das Erbschaftsteuergesetzbuch eingefügt werden, Bestimmungen über den Steuergegenstand und die Steuerbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuern beinhalten und daher im Widerspruch zu Artikel 4 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes

vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen die Zuständigkeit der Wallonischen Region überschreiten würden.

B.2.2. Das Finanzierungs Sondergesetz vom 16. Januar 1989 legt die Mittel fest, über die die Regionen und Gemeinschaften verfügen, um ihre Befugnisse auszuüben. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 dieses Sondergesetzes sind die Erbschaftsteuern und die Übertragungssteuern im Todesfall eine Regionalsteuer; dies ist eine föderale Steuer, deren Aufkommen im vorliegenden Fall insgesamt der Region zugeteilt wird.

Die Erbschaftsteuern und die Übertragungssteuern im Todesfall stellen eine Steuer dar, die durch den Tod eines im Land Ansässigen (Erbschaftsteuer) oder eines nicht im Land Ansässigen, der in Belgien gelegene Immobiliargüter hinterläßt (Übertragungssteuer im Todesfall), anfällt.

Diese Steuern werden auf die Masse erhoben, die durch Vererbung übertragen wird; wenn der Verstorbene kein Gebietsansässiger ist, beschränkt sich die Masse auf die in Belgien gelegenen Immobiliargüter.

Aufgrund von Artikel 4 § 2 des Finanzierungs Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 sind die Regionen befugt, den «Steuersatz » der Erbschaftsteuer und der Übertragungssteuer im Todesfall sowie die «Befreiungen » davon zu ändern, während die Föderalbehörde aufgrund von Artikel 4 § 4 zuständig bleibt für die «Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage ». Eine Änderung in der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage kann jedoch nur mit Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden Das Finanzierungs Sondergesetz macht keinen Unterschied zwischen « Steuergegenstand » und « Steuerbemessungsgrundlage ».

B.2.3. Gemäß den Vorarbeiten zum Finanzierungs Sondergesetz vom 16. Januar 1989 beruht die Beibehaltung der föderalen Zuständigkeit für die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuern und der Übertragungssteuern im Todesfall auf der Erwägung, « daß die Steuerbemessungsgrundlage durch den nationalen Gesetzgeber festgelegt wird, um praktische Schwierigkeiten zu vermeiden. Es ist jedoch unerläßlich, die gleiche Bewertungsmethode für die Güter aus einem Nachlaß sowohl für die Bestandteile der Aktiva als auch der Passiva beizubehalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 275).

Diese Rechtfertigung zeigt, daß der Sondergesetzgeber, indem die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Föderalbehörde vorbehalten bleibt, vermeiden wollte, daß der einheitlichen Regelung der Ermittlung des Wertes der vererbten Masse sowie der Anwendung dieser Regelung Abbruch getan würde.

Im vorliegenden Fall wird dieser Wert durch denjenigen veranschlagt, der zum Nachlaß aufgerufen ist (Artikel 19 des Erbschaftsteuergesetzbuches) und anhand dieser Erklärung durch die Föderalverwaltung festgelegt, nämlich den Einnehmer der Erbschaftsteuern (Artikel 35). Wer eine Erklärung erstellt, kann den Empfänger bitten, die Bewertung durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Diese Bewertung «dient als Grundlage für die Begleichung der Steuern» (Artikel 20). Die Föderalverwaltung kann gegebenenfalls eine Kontrollschätzung verlangen, wenn sie die Schätzung in der Nachlaßerklärung als zu niedrig erachtet (Artikel 111). In diesem Fall bestimmt die durch die Schätzer vorgenommene Veranschlagung «den Verkaufswert des Gutes im Hinblick auf die Steuererhebung» (Artikel 119).

B.2.4. Nach Darlegung des Ministerrates soll die föderale Zuständigkeit zur Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage in den Artikeln 60*bis* und 66*ter*, so wie sie durch das angefochtene Dekret eingefügt wurden, verletzt worden sein. Die Kritik betrifft den ermäßigten Tarif im Falle der Vererbung eines Familienunternehmens oder einer Familiengesellschaft sowie die Festsetzung des Nettowertes und der Anteile, die sich darauf beziehen. Sie betrifft ebenfalls die Befreiung, die zugunsten gewisser Kategorien von Erben geschaffen werden soll.

B.2.5. Die Bestimmungen von Artikel 60*bis*, in der durch Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 für die Wallonische Region abgeänderten Fassung, lassen die Zusammensetzung und die Bewertungsregeln der vererbten Masse unberührt. Sie wirken sich daher nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage aus, sondern beschränken sich auf den Steuersatz, indem im einen Fall der Tarif auf den Anteil an den unbeweglichen Gütern und auf den Anteil an den beweglichen Gütern beziehungsweise auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile (Artikel 60*bis* §§ 1 und 2) angewandt wird, und indem im anderen Fall festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und auf welchen Teil der vererbten Masse der ermäßigte Tarif gewährt wird (Artikel 60*bis* § 3). Diese Bestimmungen betreffen die Tariffestsetzung und liegen als solche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Regionen in bezug auf den Steuersatz und die Befreiungen. Wenn diese Zuständigkeit nämlich nicht inhaltslos sein soll, so muß sie gleichzeitig die Zuständigkeit beinhalten, festzulegen, wann der abgeänderte Steuersatz oder die abgeänderte Befreiung anwendbar ist.

B.3.1. Der Ministerrat erklärt ferner, die Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 enthielten Bestimmungen über die Festlegung der Verfahrensregeln für Erbschaftsteuern und Übertragungssteuern im Todesfall und reichten über die Zuständigkeit der Wallonischen Region hinaus.

B.3.2. Artikel 60*bis* § 3 Nr. 4 besagt, daß der ermäßigte Tarif für Familienunternehmen und Familiengesellschaften anwendbar ist, insofern diese Anwendung in der Erklärung ausdrücklich beantragt wird und die Bescheinigung der Wallonischen Region, mit der bestätigt wird, daß die Bedingungen in bezug auf Arbeitsplätze und Kapital erfüllt sind, der Erklärung beigelegt ist.

Artikel 60*bis* § 3 Nr. 5 erlegt den Erben, die in den Genuß des ermäßigten Tarifs gelangt sind, die Verpflichtung auf, während fünf Jahren alljährlich den Nachweis zu erbringen, daß die erforderlichen Bedingungen ständig erfüllt sind.

Auf diese Weise beschränkt der Dekretgeber sich darauf, die Auskünfte anzugeben, die der Steuerpflichtige erteilen muß, wenn er in den Genuß des ermäßigten Satzes gelangen möchte. Diese Bestimmungen verletzen nicht die föderalen Verfahrensregeln.

B.4.1. Der Ministerrat behauptet ebenfalls, daß Artikel 2 des Dekrets vom 17. Dezember 1997 über die Zuständigkeit der Wallonischen Region hinausreiche, insofern er teilweise den Steuerdienst regele, ohne diesen insgesamt vom Staat zu übernehmen.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 5 § 3 Absatz 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 sorgt der Staat kostenlos unter anderem für den Dienst der Erbschaftsteuern und der Übertragungssteuern im Todesfall, außer wenn die Region anders darüber entscheidet.

B.4.3. Artikel 60*bis*, der einen ermäßigten Tarif für Familienunternehmen und -gesellschaften vorsieht, verbindet die Gewährung dieses Tarifs mit Bedingungen. Die Erben, die in den Genuß des ermäßigten Tarifs gelangen möchten, müssen ihrer Erklärung eine Bescheinigung der Wallonischen Region beifügen, aus der hervorgeht, daß die Bedingungen erfüllt sind. Die Aufsicht darüber gehört zum Dienst der betreffenden Steuern, den die Wallonische Region gemäß Artikel 5 § 3 Absatz 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 übernehmen kann. Die angefochtene Regelung beinhaltet keine Erschwerung des föderalen Dienstes.

B.5.1. Der Ministerrat führt an, daß das angefochtene Dekret die Zuständigkeit der Wallonischen Region überschreite, indem der ermäßigte Tarif für Familienunternehmen und -gesellschaften eine Befreiung bedeuten würde, während Artikel 172 der Verfassung einem «Gesetz» die Gewährung von Befreiungen vorbehalten würde.

B.5.2. Aufgrund von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 sind die Regionen befugt, um Befreiungen von der Erbschaftsteuer und von der Übertragungssteuer im Todesfall zu ändern.

Die Änderung von Befreiungen beinhaltet, daß Befreiungen abgeschafft und eingeführt werden können. Auch wenn der ermäßigte Tarif für Familienunternehmen und -gesellschaften als eine Befreiung betrachtet werden sollte, beinhaltet er in Anbetracht der den Regionen zugeteilten Befugnis keine Befugnisüberschreitung.

Dieser Befugnis des Dekretgebers wird kein Abbruch getan durch die Bestimmungen von Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung, der besagt, daß «eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung [...] nur durch ein Gesetz eingeführt werden [darf] ». In dieser Bestimmung hat das Wort « Gesetz » unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 170 der Verfassung nicht die Bedeutung, daß die Zuständigkeit, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen vorzusehen, dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten ist.

B.6. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior